



Satzung des Fußballsportvereins FC Saalfeld

Inhalt

| | |
|---|---|
| §1 Name, Sinn und Zweck des Vereins | 2 |
| §2 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 2 |
| §3 Verlust der Mitgliedschaft..... | 3 |
| §4 Sanktionen..... | 3 |
| § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit | 3 |
| §6 Vereinsorgane | 4 |
| §7 Mitgliederversammlung | 4 |
| §8 Vorstand | 4 |
| §9 Hauptausschuss..... | 5 |
| §10 Kassenprüfung..... | 6 |
| §11 Beiträge | 6 |
| §12 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| §13 Auflösung des Vereins | 7 |
| § 14 Inkrafttreten | 7 |



§1 Name, Sinn und Zweck des Vereins

- 1.) Der am 13.01.2014 in Saalfeld gegründete Sportverein führt den Namen: "Fußballclub Saalfeld" (FC Saalfeld). Der Verein hat seinen Sitz in Saalfeld und ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saalfeld eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen "Fußballclub Saalfeld e.V."
- 2.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, im Besonderen des Fußballsports. Er wird insbesondere verwirklicht mit der
 - Durchführung eines regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Kinder-, Jugend und Erwachsenensport,
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Sportfesten und Wettkämpfen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen sowie Kampfrichtern,
 - Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein bietet allen fußballbegeisterten Menschen die Möglichkeit

- Gemeinschaft zu erleben,
- Motivation zu sportlicher Aktivität zu erlangen,
- gemeinsam Angebote einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu nutzen.

und leistet damit einen umfangreichen sowie vielfältigen Beitrag zur Förderung des Sports. Dabei wird das organisatorische und finanzielle Engagement zur Verwirklichung des Vereinszwecks gleichwertig zwischen den Jugend- und Erwachsenenbereichen verteilt, um sich speziell der Nachwuchsentwicklung unterschiedslos zu verpflichten.

- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Den Organen entsprechend § 6 der Satzung des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 2.) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 3.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.



- 4.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- 5.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen, welche dann endgültig entscheidet.
- 6.) Die Mitglieder des Vereins erkennen den gemeinsamen Vereinskodex an, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch: freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt wird zum Schluss des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erklärt wird wirksam. Der Verein behält sich das Recht vor, eventuelle Beitragsrückstände bis zum Zeitpunkt des Austrittes geltend zu machen.
- 2.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen von Vereinsorganen,
 - b. wegen ausbleibender Zahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens und
 - d. wegen unehrenhafter Haltung.
- 3.) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 4.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Sanktionen

- 1.) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, den Vereinskodex oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder des Hauptausschusses verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Ermahnung,
 - b. Verwarnung mit Ankündigung des Ausschlusses,
 - c. Ausschlussempfehlung an den Vorstand.
- 2.) Der Bescheid über eine Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Berufungsfrist beträgt sieben Tage ab dem Tag der Zustellung.
- 3.) Geldstrafen, die den Mitgliedern vom Verband unter Haftung des Vereins wegen undisziplinierten Verhaltens auferlegt werden (Tätlichkeiten, Beleidigungen usw.), sind vom Betroffenen selbst zu zahlen. Der Hauptausschuss besitzt das Recht in diesbezüglichen Sonder-/Einzelfällen die Entscheidung zu treffen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 2.) Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion vorliegt.



§6 Vereinsorgane

- 1.) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand
 - c. und der Hauptausschuss.

§7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes und
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 2.) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-Mail und parallel durch Veröffentlichung in den Vereinsschaukästen durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen ist.
- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten.

§8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Finanzvorstand,
 - d. dem Sportvorstand „Erwachsene“
 - e. und dem Sportvorstand „Nachwuchs“.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt ist.



- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die ordentliche Buchführung,
 - e. die Erstellung des Jahresberichts,
 - f. die Berufung von Abteilungsleitern und Trainern,
 - g. die Vorbereitung und die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 5.) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- 6.) Der Vorstand trifft Regelungen zur Arbeit des Vorstandes in einer internen Geschäftsordnung, die er selbst erlässt. Diese interne Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für Ressortaufteilungen, mit der besondere Verantwortlichkeiten von Vorstandsmitgliedern einhergehen, ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Mitgliedern des Vorstands können nur dann besondere rechtliche Verpflichtungen auferlegt werden, wenn diese Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss vorab nicht mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- 8.) Über die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dies ist von einem Vorstandsmitglied und einem vorab bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§9 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern oder einem vom Abteilungsleiter bestimmten Vertreter und dem Leiter der Geschäftsstelle.
- 2.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse auf Hauptausschusssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss vorab nicht mitgeteilt werden. Der Hauptausschuss ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Hauptausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Hauptausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- 3.) Die Sitzungen des Hauptausschusses leitet grundsätzlich der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 4.) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Er legt die allgemeinen Richtlinien für die sportliche Arbeit und gesellschaftlichen Aufgaben fest,



- b. er erstellt, sowie beschließt den Haushaltsplan des Gesamtvereins und überwacht dessen Einhaltung,
- c. er beschließt und verteilt die jährlichen Abteilungszuwendungen,
- d. er beschließt Sanktionen gegen Mitglieder bei Verstößen gegen ihre satzungsmäßigen Pflichten,
- e. er bereitet die Mitgliederversammlungen vor,
- f. er beschließt die Gründung neuer oder die Schließung bestehender Abteilungen,
- g. er ist zuständig für die Veräußerung und den Erwerb von Vereinseigentum im Wert bis 10.000 Euro im Einzelfall, sowie für die Finanzierung von Vereinsvorhaben, soweit hierfür Eigen- oder Fremdkapital von nicht mehr als 10.000 Euro erforderlich ist,
- h. er ist verantwortlich für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10 Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Wahl der nächsten Kassenprüfer im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3.) Stehen die Kassenprüfer nicht zur Verfügung ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu übertragen. Das entsprechende Honorar wird in diesem Fall vom Verein getragen.

§11 Beiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresmitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, im Trainings- und Spielbetrieb des für ihn zutreffenden Jahres teilzunehmen.
- 2.) Durch die Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzung derjenigen Vereine und Verbände denen der Verein zugehört an.
- 3.) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, das vorhandene Vereinseigentum zu schützen und schonend zu behandeln. Für den Schaden einer mutwilligen Zerstörung ist das Mitglied selbst aufzukommen. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter zur Schadensregulierung verpflichtet.
- 4.) Jedes Mitglied hat die Pflicht den Beschlüssen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung sowie den Anordnungen der Übungsleiter und Trainern zu folgen.



- 5.) Anfragen oder Beschwerden von Mitgliedern, die generell schriftlich über den zuständigen Abteilungsleiter an den Hauptausschuss zu richten sind, muss der Hauptausschuss innerhalb von vier Wochen ab Zugang beantworten.
- 6.) Der Verein haftet den Mitgliedern und den Nichtmitgliedern nicht für die aus dem Spielbetrieb heraus entstehenden Gefahren und Sachverlusten. Im Einzelfall und bei besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.

§13 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a. es der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit beschlossen hat oder
 - b. es von 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
- 3.) Die Mitgliederversammlung in der über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4.) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen beschlossen werden.
- 5.) In dieser Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte übernehmen und abwickeln.
- 6.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn die Änderungen in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen sind.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung 2014 einstimmig beschlossen.

Saalfeld, den 24.10.2014